

Textteil zum Bebauungsplan Nr. 008 „Rathaus“

1. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 3 bis 6 Bau.NVO sind nicht zulässig.
2. Innerhalb der Sichtdreiecke bzw. der Annäherungssichtweite sind Einfriedigungen und Anpflanzungen nur bis 0,80m Höhe zulässig.
3. Im Bereich des 4,0m breiten nicht befahrbaren Wohnweges am Kopf der Planstrasse „C“ und der 3 geschossigen Gebäude sind entlang der Straßenbegrenzungslinien und der seitlichen Nachbargrenzen bis in Höhe der Baulinien als Einfriedigungen nur Rasenkantsteine zulässig.
4. Dachgauben sind nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Dachlänge zulässig.
5. Teile der Gemeinschaftsgaragenanlagen, die unterhalb der natürlichen Erdoberfläche liegen, sind auch in den Verkehrsflächen zu überdecken und einzugrünen.
6. Gehrechte als Zuweg zur Gemeinschaftsgaragenanlage (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG)